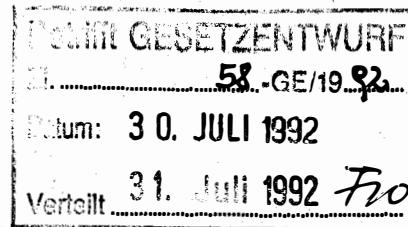


der**Klub** im Parlament, 1017 Wien, Tel. 40110-0, Fax 40110-6793

An die
Parlamentsdirektion

im Hause

Wien, 24. Juli 1992



Sehr geehrte Damen und Herren!

J. Lajek

Anbei überreichen wir Ihnen unsere **Stellungnahme** (in 25-facher Ausfertigung) zum

Entwurf eines Bundespflegegeldgesetzes

Entwurf einer Verordnung über die näheren Bestimmungen für die Beurteilung der Pflegebedürftigkeit nach dem Bundespflegegeldgesetz

Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15aB-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen

Mit freundlichen Grüßen

int. K. Schindl

GRÜNER KLUB IM PARLAMENT

STELLUNGNAHME ZUM

- Entwurf eines Bundespflegegeldgesetzes
- Entwurf einer Verordnung über die näheren Bestimmungen für die Beurteilung der Pflegebedürftigkeit nach dem Bundespflegegeldgesetz
- Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15aB-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen

Allgemeines

Zuallererst möchte der Grüne Klub die positive Bewertung seiner Einbeziehung in das offizielle Begutachtungsverfahren zum BPGG betonen. Gleichzeitig verleihen wir der Hoffnung Ausdruck, daß diese Vorgehensweise keine Ausnahme darstellt und die Meinung der Opposition auch in Zukunft — insbesondere bei solch wesentlichen Materien — zu einem früheren Zeitpunkt als bisher eingeholt und hoffentlich auch berücksichtigt wird.

In bezug auf die vorliegenden Entwürfe anerkennt der Grüne Klub die Bemühungen der Bundesregierung, die sozialen Probleme hilfs- und pflegebedürftiger Menschen auf die politische Tagesordnung gesetzt zu haben. Die vorliegenden Entwürfe eines Bundespflegegeldgesetzes sowie begleitender Verordnungen, Novellierungen und einer Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG (im folgenden: Pflegevorsorge-Paket) bedürfen deshalb — und weil auch der Grüne Klub die Pflegevorsorge als eines der drängendsten sozialpolitischen Probleme der Gegenwart erachtet — einer eingehenden Auseinandersetzung.

Die Entwürfe zum Pflegevorsorge-Paket machen allerdings die allgemeinen Grenzen der bestehenden Systeme sozialer Sicherung in Österreich deutlich: dazu zählen vor allem die fehlende Mindestsicherung, die Erwerbsbezogenheit in der Sozialversicherung, die nicht zuletzt daraus resultierende systematische Benachteiligung und Diskriminierung von Frauen sowie die immer noch durch die Tradition des Armenrechts gekennzeichneten Sozialhilfe-Gesetze auf der Ebene der Bundes-

länder, die einer modernen Konzeption sozialer Rechte (und Pflichten) entgegenstehen.

In ihren konkreten Inhalten oszillieren die vorliegenden Entwürfe und das ihnen zugrunde gelegte Menschenbild folglich zwischen einer demokratischen Idee vom "mündigen Bürger" und selbstbewußten Sozialstaats-Klienten einerseits, und einer obrigkeitstaatlichen Konzeption des Bevormundens und Überwachens auch — oder gerade — der bedürftigsten Menschen dieses Landes andererseits.

Der Grüne Klub bedauert es daher außerordentlich, daß die vorliegende Gesetzesmaterie, die immerhin eines der größten Reformvorhaben in der österreichischen Sozialpolitik der letzten Jahrzehnte darstellt, nicht dazu genutzt wurde, die bestehenden Systeme sozialer Sicherung einer grundsätzlicheren Revision zu unterziehen. Diesbezüglich wären zumindest jene offensichtlichen Mängel des B-VG zu verändern gewesen, die derzeit einer wirklich ganzheitlichen und bundeseinheitlichen Pflegevorsorge im Wege stehen: dazu zählen u.a. das Fehlen eines Bundes-Sozialhilfegesetzes als Mindestanforderung für regionale Gesetzgeber; die mangelnde Kooperation und Koordination von Gesundheits- und Sozialwesen bzw. jener Institutionen, die mit der Organisation und Verwaltung in diesem Bereich beschäftigt sind; die fehlende Verankerung von sozialen Rechten (und Pflichten) der StaatsbürgerInnen bzw. Mindestnormen für den Bereich der Existenzsicherung und sozialen Teilhabe. Auch die Herauslösung der mit Hilfe und Pflege verbundenen sozialen Probleme aus der Sozialhilfe insgesamt wäre in diesem Zusammenhang eine lohnende Aufgabe gewesen.

Der Grüne Klub betrachtet das vorliegende Pflegevorsorge-Paket als wesentlichen Schritt für eine weitere intensive Auseinandersetzung mit dieser Thematik an der Schnittstelle zwischen Sozial-, Gesundheits- und Gesellschaftspolitik. Wir gehen davon aus, daß dieses Paket auch als Zeichen dafür zu werten ist, daß sich der Staat aus diesem Politikbereich nicht zurückziehen wird, sondern bei der weiteren Entwicklung der Infrastruktur an ambulanten und stationären Diensten sowie Entlastungshilfen für pflegende Angehörige eine aktive Rolle einnehmen wird. Der Grüne Klub weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß das Pflegegeld in seiner jetzigen Form nur im Rahmen einer ausgewogenen Angebotsstruktur im Bereich von Diensten und stationären Einrichtungen optimal eingesetzt werden kann.

Beunruhigend wirkt allerdings das unverständliche Ausmaß an Absichtserklärungen und Unverbindlichkeiten, die sich im gesamten Entwurf zum Pflegevorsorge-Paket finden, insbesondere aber in der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG. Diese Vereinbarung enthält zwar vielfach anerkennenswerte Ergebnisse der diversen Arbeitsgruppen zur Pflegevorsorge beim BMAS (z.B. in bezug auf den Leistungskatalog und die Qualitätskriterien sozialer Dienste und Pflegeheime), allerdings wurden die angepeilten Maßnahmen äußerst unverbindlich formuliert bzw. unakzeptabel langfristig bestimmt, sodaß eine sinnvolle Kombination von Geld- und Sachleistungen, welche vom Grünen Klub als absolute Notwendigkeit erachtet wird, jedenfalls in naher Zukunft kaum erreichbar scheint. Der Grüne Klub ist sich der regionalen Disparitäten und des unterschiedlichen Ausbaugrades sozialer Dienste in den einzelnen Bundesländern bewußt. Eine eindeutige Verpflichtung der Länder zum Ausbau sozialer Dienste und ihrer finanziellen Bedeckung müßte u.E. dennoch zumindest konkretere Richtwerte in bezug auf zweckgewidmete Mittel und Mindeststandards sowie Anreize für den Ausbau sozialer Dienste enthalten. Eine besondere Zielsetzung muß hier der zügige Abbau der menschenunwürdigen Großheime für behinderte Menschen beziehungsweise der großen Pflegeheime zum Beispiel Lainz) für alte Menschen sein.

Der Grüne Klub drängt darauf, Verhandlungen zwischen Bund und Ländern über unumgängliche Verbesserungen des Pflegevorsorge-Pakets mit konkreten Zugeständnissen der Länder und entsprechenden Umsetzungs- und Finanzierungsplänen zu junktimieren. Die verfassungsrechtlich festgelegten Kompetenzen müßten mit entsprechenden finanziellen Verantwortlichkeiten klar und eindeutig abgestimmt werden.

Die mit Hilfe und Pflege verbundenen sozialen Probleme sind zu einem großen Teil Probleme von Frauen — einerseits, weil vor allem Frauen den größten Teil der Pflege leisten (rund 70% aller Pflegeleistungen werden in den Familien erbracht; im Rahmen sozialer Dienste und stationärer Einrichtungen ist der Anteil weiblicher Fachkräfte überproportional hoch; insgesamt ist von einem Frauenanteil an der gesamten Pflegearbeit von ca. 85% auszugehen), andererseits sind aufgrund der demographischen Strukturen mehr Frauen als Männer von Hilfs- und Pflegebedürftigkeit selbst betroffen. Die vorliegenden Entwürfe gehen auf diese Tatsachen beinahe nirgends explizit ein, und wenn, dann nur, um Frauen auszugrenzen und/oder in ihrer klassischen Rolle als liebende, unbezahlte und unbedankte Hausfrau und Mutter festzuschreiben.

Als besonders diskriminierend erachten wir diesbezüglich den Art. I § 2 BPGG-Entwurf. Unter dem Titel "Sprachliche Gleichbehandlung" wird nicht etwa auf die inzwischen übliche Schreibweise hingewiesen, die sowohl weibliche als auch männliche Formen beinhaltet. Es wird vielmehr die männliche Form legitimiert, wobei immerhin darauf hingewiesen wird, daß sich diese "auf Frauen und Männer in gleicher Weise" bezieht. Der Grüne Klub plädiert dafür, den Art. I § 2 BPGG-Entwurf ersatzlos zu streichen — stattdessen ist durchgängig die beide Geschlechter umfassende Formulierung (z.B. "PatientIn" oder — wie auch in Anlage A, Seite 2: "HelferInnen") zu verwenden. Dies würde auch den Richtlinien des BKA von 1990 entsprechen.

Weiters stellt der Entwurf zum BPGG laut Art. I § 1 begrüßenswerterweise darauf ab, die Möglichkeiten für pflegebedürftige Personen zu verbessern, "ein selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben zu führen". An anderen Stellen ist vielfach von der Intention die Rede, Wahlfreiheiten für behinderte bzw. pflegebedürftige Personen zu eröffnen. Trotz dieser loblichen Intentionen erscheint aus unserer Sicht eine Umsetzbarkeit nur nach Berücksichtigung der Grünen Änderungsvorschläge als realistisch. Der Grüne Klub erachtet es als bedenklich, daß der Entwurf nicht einmal die Intention formuliert, auch die Wahlfreiheit und Selbstbestimmung von Frauen zu erweitern. Dies gilt insbesondere für die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die meist wie selbstverständlich von Frauen erbrachten familiären Pflegeleistungen, z.B. Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Pflege und Beruf (Pflegefreistellung, Pflegekarenz etc.) oder zur Entlastung von Frauen, die oft jahrelang und ohne Unterbrechung pflegen. Insbesondere für berufstätige Frauen muß neben der erforderlichen Infrastruktur auch die arbeitsrechtliche Situation dahingehend gestaltet werden, daß eine erforderliche Pflege nicht mit einer unfreiwilligen Aufgabe der Erwerbstätigkeit verbunden sein muß, beziehungsweise ein Wiedereinstieg ermöglicht wird. Bei allen dazu erforderlichen gesetzlichen Maßnahmen soll jedoch darauf Bedacht genommen werden, daß Angehörige beiderlei Geschlechts die reale Möglichkeit erhalten sollen, Pflegetätigkeiten zu übernehmen, um die traditionelle Geschlechterrollenverteilung nicht weiterhin festzuschreiben.

Die Verpflichtungserklärung des Bundes, für die sozialversicherungsrechtliche Absicherung von Pflegepersonen Sorge zu tragen (Artikel 7 des Entwurfs einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG), ist jedenfalls zu konkretisieren, sowohl in bezug auf ihre inhaltliche Gestaltung als auch ihren zeitlichen Horizont. Darüber hinaus sind auch in den Leistungskatalog für die ambulanten und teilstationären

Dienste Maßnahmen aufzunehmen, die der direkten Entlastung pflegender Angehöriger dienen. Auch die Qualitätskriterien für diese Dienste sind insofern erweiterungswürdig, als sie die wichtige Rolle der Angehörigen im Pflegeprozeß zu berücksichtigen haben. Es ist bezeichnend, daß "die Person, die den Pflegebedürftigen in dem Zeitraum, für den die fällige Geldleistung gebührt, überwiegend und ohne angemessenes Entgelt gepflegt hat", im BPGG-Entwurf (Art. I § 18 Abs. 1 Z. 1) erst an jener Stelle erstmals genannt wird, wo es um noch nicht ausgezahlte Geldleistungen nach dem Tod der pflegebedürftigen Person geht.

Im Sinne des Art. I § 1 BPGG-Entwurf erachtet der Grüne Klub Maßnahmen, die der Entmündigung und Kontrolle potentieller LeistungsempfängerInnen dienen, für weitgehend entbehrlich. Wir erachten das Pflegegeld als Instrument zur Befähigung hilfs- und pflegebedürftiger Menschen in Österreich, ihr Leben selbstbestimmt und selbstverantwortlich zu gestalten. Auch die flankierenden Maßnahmen wie der Ausbau sozialer Dienste sollten diesem Ziel verpflichtet sein. Nicht näher definierte "Kontrollorgane" (Art. I § 27, Abs. 2 BPGG-Entwurf), denen der "Zutritt zu den Wohnräumen des Pflegebedürftigen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen" sind, entsprechen keineswegs den genannten Zielen, und sind daher abzulehnen. Hilfe und Pflege umfassen zum Teil sehr intime Tätigkeiten und sind durch persönliche Beziehungen geprägt — es ist daher notwendig, die Beziehung Dritter in möglichst partnerschaftlicher und sensibler Weise zu organisieren, um nicht durch unbedachte Sanktionen (Minderung, Einstellung oder Ersatz des Pflegegeldes durch "Sachleistungen") oft jahrelange Pflegebeziehungen zu gefährden. Der Gesetzgeber sollte verdeutlichen, worum es ihm bei der Neuordnung der Pflegevorsorge geht — um die möglichst optimale Versorgung und Betreuung pflegebedürftiger Menschen durch "Hilfe zur Selbsthilfe" oder um die Kontrolle der Privatsphäre "unmündiger" Menschen.

Im Anschluß an eine solche Verdeutlichung wäre es möglicherweise auch einfacher, den — zugegebenermaßen — schwierigen Prozeß der Einstufung pflegebedürftiger Menschen in die entsprechenden Pflegestufen befriedigender, d.h. unter anderem auch unter stärkerer Berücksichtigung der individuellen Mitbestimmung pflegebedürftiger Menschen und ihrer Angehörigen, zu lösen. Das Pflegegeld ist nicht allein schon deshalb bedarfsorientiert, weil es in sieben Stufen ausbezahlt wird (sh. Erläuterungen zu Art. I § 1 BPGG-Entwurf); es kommt vielmehr auf sehr viele verschiedene Parameter an, in welchem Ausmaß die gewährte Geldsumme zur Befriedigung der individuellen Bedürfnisse ausreicht (sonstiges Einkommen, Wohngebiet, Größe und Ausstattung der Wohnung, Angehörige,

Freunde usw.). Ein Arzt, der nur eine punktuelle Bestandsaufnahme — zudem in seiner Praxis, und nicht in der Wohnung der pflegebedürftigen Person selbst — vornimmt, und selbst kaum über Pflegeerfahrung verfügt, kann die oft schwankende Bedarfslage hilfs- und pflegebedürftiger Menschen jedoch bestenfalls aufgrund der jeweiligen Behinderung feststellen — die Einbeziehung der pflegenden Angehörigen und/oder der Hauptpflegeperson in die Einstufungsprozedur ist daher anzustreben.

Auch wenn die beabsichtigte Reform aufgrund ihres Umfangs und ihrer Reichweite durchaus historische Bedeutung hat, so erscheinen dem Grünen Klub die ins Auge gefaßten Zeithorizonte (Bedarfs- und Entwicklungspläne der Länder bis Ende 1994, Rechtsanspruch auf eine bestimmte Stufe ab 1997, Abdeckung des Defizits an sozialen Diensten bis 2010) äußerst weit gefaßt zu sein. Ob beispielsweise ein 1994 erhobener Bedarf an ambulanten Diensten im Jahr 2010, wenn er dann eingelöst worden sein wird, dem zu diesem Zeitpunkt realen Bedarf gerecht wird, ist nur eine unter vielen offenen Fragen in diesem Zusammenhang.

Völlig offen bleibt zum Beispiel, wie das derzeit — und nach den Zeithorizonten dieses Gesetzesentwurfes noch viele Jahre vorhandene — Infrastrukturdefizit von den Betroffenen umgangen werden soll. Fraglich ist auch, welche Konsequenzen beispielsweise solchen Bundesländern drohen, die den in der Vereinbarung vorgesehenen Verpflichtungen nicht zeitgerecht nachkommen.

In diesem Sinne wäre die Etablierung eines Alten- und Behindertenbeauftragten auf Bundesebene wünschenswert, welcher unter anderem auch mit der Aufgabe betraut sein sollte, den Fortschritt der erforderlichen Maßnahmen zu überwachen und aufzuzeigen.

Weiters fehlen dem Entwurf jegliche Bestimmungen über Möglichkeiten der Prävention und Rehabilitation zur Vermeidung und Verminderung von Pflegebedürftigkeit, was im Interesse aller ein oberstes Ziel eines Sozialstaates im Umgang mit seinen BürgerInnen sein sollte.

Im Zusammenhang mit dem Pflegevorsorge-Paket erscheint es dem Grünen Klub auch legitim, auf die mangelnde Verankerung von Grundrechten für alte und behinderte Menschen bzw. auf das Fehlen eines Anti-Diskriminierungsgesetzes in Österreich hinzuweisen. Der Mangel an entsprechenden administrativen und politischen Strukturen führt in Österreich darüber hinaus zu einer allgemeinen Vernachlässigung der Querschnittsaufgaben in bezug auf alte und behinderte Menschen, z.B. in

den Bereichen Raumplanung, Nahversorgung, Kultur-, Bau- und Verkehrswesen. Der Grüne Klub fordert daher eine weiterführende Diskussion über entsprechende Konzepte für alte und behinderte Menschen, die über die Probleme von Pensionen und Pflegebedürftigkeit hinausgehen.

Oberstes Ziel jeder Initiative im Bereich der Politik für und mit behinderten und alten Menschen soll die Nichtsegregation der Menschen sein.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Bundespflegegeld-Gesetz:

Zu Art. I § 1:

Der Grüne Klub begrüßt die gegebene Zweckbestimmung des Pflegegeldes, würde sich allerdings wünschen, daß diese allgemeine Definition in ihrer Gültigkeit nicht durch konterkarierende Bestimmungen an anderer Stelle des vorliegenden Entwurfes eingeschränkt wird.

Die Möglichkeit, ein selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben zu führen wird durch diesen Gesetzesentwurf für gewisse Teile der Betroffenen nicht, für andere Teile nur in einem sehr geringen Maß verbessert.

Zu Art. I § 2:

Wie oben erwähnt, plädiert der Grüne Klub auf ersatzlose Streichung dieses Paragraphen und die durchgängige Verwendung der echt geschlechtsneutralen Bezeichnung.

Zu Art. I §§ 4 und 5:

Die im Art. I § 4 Abs. 1 gegebene Definition des anspruchsberechtigten Personenkreises ist wenig überzeugend. Zum einen erscheint die Vollendung des 3. Lebensjahres als Altersgrenze äußerst willkürlich gewählt zu sein — das Karenzurlaubs geld wird maximal bis zum 2. Lebensjahr gewährt; außerdem können bereits ab Geburt besondere, pflegebedingte Aufwendungen erforderlich werden. Der Grüne Klub plädiert daher auf Abschaffung der Altersgrenze.

Zum anderen ist zu befürchten, daß die gegebene Definition im Vergleich zum status quo zu einer unbegründeten Einschränkungen des anspruchsberechtigten Personenkreises führt. Vor allem in den Stufen 1 bis 4 sollte darauf Bedacht genommen werden, daß nicht in jedem Fall sowohl eine Betreuungs- als auch eine Hilfsmaßnahme benötigt wird. Individuelle Behinderungen können beispielsweise bei manchen Personen zu einem Bedarf an Hilfe führen, ohne daß gleichzeitig auch ständige Betreuung notwendig wäre und umgekehrt. Für die Festlegung der entsprechenden Pflegegeld-Stufen erachten wir es deshalb als unabdingbar, folgende Formulierung zur Anwendung zu bringen: "... daß sie ständig der Betreuung und/oder der Hilfe ... bedürfen;"

Die nunmehr geringer bemessene Stufe 1 wurde nicht mit einer entsprechend niedrigeren Zugangsschwelle im Verhältnis zur jetzigen Hilflosenzuschuß-Regelung versehen. Unsere Befürchtung, daß potentiell anspruchsberechtigte Personen aus dem Kreis der PflegegeldbezieherInnen "herausdefiniert" werden sollen, wird dadurch bestärkt.

Weiters ist fraglich, ob die im Abs. 2 aufgelisteten Stundenrichtwerte einer Gleichbehandlung individuell unterschiedlicher Bedürfnisse nach Betreuung und Hilfe gerecht werden. Setzt man diese in Beziehung zu der jeweiligen Höhe des Pflegegeldes (Art. I § 5 Abs. 1) sowie dem in den Erläuterungen (S.14) ausgewiesenen Verwendungszweck ("Pflegeleistungen 'einkaufen' zu können"), so ergeben sich daraus folgende Stundensätze:

Stufe 2	von 30,- bis max. 60,- öS pro Stunde
Stufe 3	von 30,- bis max. 45,- öS pro Stunde
Stufe 4	von 9,- bis max. 40,- öS pro Stunde
Stufe 5	von 15,- bis max. 61,- öS pro Stunde
Stufe 6	von 20,- bis max. 83,- öS pro Stunde
Stufe 7	von 27,- bis max. 111,- öS pro Stunde

Diese extreme Unterschiedlichkeit der Stundensätze ist unverständlich. Eine konsequente Überarbeitung der Stufenregelung scheint daher sowohl konzeptionell als auch inhaltlich angebracht, und müßte zu einer ausgeglicheneren und verbesserten Leistungsstruktur führen.

Bei entsprechender Angleichung der Stundensätze sollte auch darauf Bedacht genommen werden, daß derzeit die erforderliche Infrastruktur vielfach noch nicht

vorhanden ist. Die dadurch entstehenden Mehraufwendungen würden eine volle Angleichung des Bundes-Pflegegeldes an die KOVG-Regelungen legitimieren, und zwar sowohl im Sinne der Intentionen dieses Gesetzes als auch im Sinne der vielfach erhobenen Forderung der Behindertenorganisationen.

Weiters muß festgestellt werden, daß bei allen sieben Stufen auf den Personenkreis der sinnesbehinderten Menschen vergessen wurde.

Es kann nicht im Sinne des BPGG sein, illegale und prekäre Beschäftigungsverhältnisse oder Beschäftigung unter der Geringfügigkeitsgrenze zu perpetuieren oder gar zu fördern. Eine legale Beschäftigung von persönlichen AssistentInnen wird schon allein dadurch verhindert, daß Pflegegeldzahlungen nur zwölfmal jährlich geleistet werden sollen, Sozialabgaben und Gehälter jedoch 14 Mal pro Jahr anfallen würden. Eine 14-malige Auszahlung des Pflegegeldes scheint daher unerlässlich.

Darüber hinaus ist sicherzustellen, daß potentiell Anspruchsberechtigte, die erst nach der Neuregelung Anspruch auf Pflegegeld erheben, nicht schlechter gestellt werden als im Rahmen bestehender Pflegegeld-Leistungen (Hilflosenzuschuß, Pflegegeld, Blindenbeihilfe etc.). Zugunsten einer möglichst weitgehenden Berücksichtigung individueller Beeinträchtigungen und Lebensumstände sind schematische Zuordnungen weitgehend zu vermeiden, beziehungsweise maximal als Richtlinien zu konzipieren.

Bei der Formulierung der Stufe 5 sollte anstatt des Begriffes "außergewöhnlicher Pflegeaufwand" die Formulierung "von besonderen Erschwernissen", bei Stufe 6 statt "dauernde Beaufsichtigung" der Begriff "ununterbrochene Bereitschaft" sowie bei Stufe 7 statt der Wendung "vollständiger" die Formulierung "mit praktischer Bewegungsunfähigkeit" verwendet werden.

Als weitere Willkür im vorliegenden BPGG-Entwurf erachtet der Grüne Klub Art. I § 4 Abs. 3. Auch diese Altersgrenze entbehrt jeglicher Begründung und kann überdies gestrichen werden, wenn unserer Forderung nach Umformulierung der "Sowohl-als-auch"-Definitionen in Abs. 2 stattgegeben wird.

Die in Abs. 4 vorgesehene Übergangszeit, in welcher ein Rechtsmittel gegen die Einstufung ausgeschlossen ist, erscheint dem Grünen Klub unmäßig lang. Der Mangel an Richtern ist dafür keine hinreichende Begründung. Eine solche Rege-

lung ist eines Rechtsstaates unwürdig, entspricht der Menschenrechtskonvention nur in ungenügendem Maße und muß daher abgelehnt werden.

Sollte wider alle Einwände an einer derartigen Regelung festgehalten werden, müßte unbedingt eine Übergangslösung, etwa in Form einer zweitinstanzlichen Prüfung geschaffen werden.

Die in Abs. 5 vorgesehene Anhörung des Bundesbehindertenbeirates ist ein zu schwaches Instrumentarium. Ein Veto- oder zumindest Vorschlagsrecht dieses Gremiums sollte in Erwägung gezogen werden.

Der Grüne Klub regt die Beifügung eines Art. I § 4 Abs. 6 an, der Härtefällen bei drohenden Heimeinweisungen entgegenwirken soll. Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß das Pflegegeld nur einen Beitrag zu den pflegebedingten Mehraufwendungen darstellt, erscheint es uns sinnvoll, in besonderen Härtefällen eine Einzelfallüberprüfung vorzusehen.

Sollte nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten und auch Erwägung einer höheren Leistung eine Heimeinweisung als einzige Alternative erscheinen, so ist dafür Sorge zu tragen, daß anfallende Wohnungskosten für einen Zeitraum in der Größenordnung von zwei Jahren abgesichert sind, um eine Rückkehr bei Veränderung der Situation zu ermöglichen.

Zu Art. I § 8 Abs. 1:

Gemäß BPGG-Entwurf soll das Pflegegeld frühestens mit Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde, ausbezahlt werden. Angesichts der Tatsache, daß der Eintritt von Pflegebedürftigkeit meist mit besonders kritischen Situationen des menschlichen Lebens einhergeht, in denen man nicht in erster Linie an die Antragstellung auf Pflegegeld bedacht ist, sollte eine rückwirkende Auszahlung für zumindest sechs Monate ermöglicht werden.

Zu Art. I §§ 11 und 12:

Das Ruhen des Pflegegeldes ist nach Ansicht des Grünen Klubs aus anderer Perspektive zu betrachten als aus der hier gewählten sozialrechtlichen und/oder technokratischen Position. Auch hier stellt sich wieder die Frage, was man mit dem Pflegegeld erreichen will — die Finanzierung von stationären Einrichtungen oder die Befähigung pflegebedürftiger Menschen zu selbstgewählten Lösungen.

Hat sich ein pflegebedürftiger Mensch dazu entschieden, einen persönlichen Assistenten bzw. eine persönliche Assistentin anzustellen, so ist er/sie dazu verpflichtet, regelmäßig Lohn zu zahlen und andere arbeitsrechtliche Bestimmungen einzuhalten. Im Falle einer Einweisung in stationäre Versorgung müßte die persönliche Assistentenkraft im Sinne des vorliegenden Entwurfes sofort gekündigt werden, etwaige Kündigungsfristen könnten kaum eingehalten werden.

Darüberhinaus ist das Ruhen des Pflegegeldes bei stationärer Versorgung gemäß Art. 12 abzulehnen. Das Pflegegeld in der Hand der pflegebedürftigen Person sollte dazu dienen, Pflegeleistungen selbst zu bezahlen — also auch jene in stationären oder teilstationären Einrichtungen, wodurch die Abhängigkeit vieler Anspruchsberechtigter von der Sozialhilfe vermindert werden könnte und diskriminierende Regreßverfahren entfallen könnten. Auch aus Gründen der Gleichbehandlung von Personen, die sich in häuslicher Pflege befinden, und jenen, die stationär versorgt werden, stellt das Ruhen des Pflegegeldes eine Benachteiligung letzterer dar.

Bei längeren Spitalsaufenthalten erscheint daher eine Reduzierung des Pflegegeldes akzeptabel, sofern mit dem verbleibenden Rest die erforderlichen Leistungen zugekauft werden können, und eingegangene arbeitsrechtliche Verträge eingehalten werden können. Eine Reduktion unter 50% scheint unter diesem Blickwinkel als realitätsfremd.

Das Ruhen bei stationären Aufenthalten gemäß Art. 12 müßte ersatzlos gestrichen werden.

Zu Art. I § 13:

Es gibt keinerlei sachliche Begründung für eine Unterscheidung zwischen einem Aufenthalt im In- oder im Ausland. Diese Bestimmung diskriminiert jene Betroffenen, welche einen Teil des Jahres im Ausland verbringen wollen beziehungsweise müssen, weil es ihr Gesundheitszustand erforderlich macht. Der § 13 ist daher ersatzlos zu streichchen.

Zu Art. I § 14:

Wir regen eine Überprüfung der Exekutionsordnung an, um absolut sicherzustellen, daß das Pflegegeld nicht exekutierbar ist. Eine entsprechende Änderung der Exekutionsordnung, die das Pflegegeld explizit von der Pfändbarkeit ausnimmt, wäre vorzusehen.

Zu Art. I § 17:

Jene Bundesländer, die einige Bestimmungen des BPGG-Entwurfs bereits seit einiger Zeit in Form von Pflegezuschüssen vorweggenommen haben (Vorarlberg, Tirol, neuerdings auch Oberösterreich) haben bereits Erfahrungsberichte vorgelegt, aus denen Anregungen für die vorliegende Gesetzesmaterie gewonnen werden sollten. So werden die Pflegezuschüsse beispielsweise in Tirol zu rund einem Drittel und in Vorarlberg sogar in über 60% der Fälle an die Pflegeperson überwiesen. Es gilt daher zu überdenken, ob ein direkter Bezug für pflegende Personen in Betracht gezogen werden kann ohne dadurch die Autonomie der pflegebedürftigen Person einzuschränken, um die finanzielle und sozialversicherungsrechtliche Absicherung der pflegenden Personen zu gewährleisten.

Zu Art. I § 19:

Die Kombination von Geld- und Sachleistungen wurde in den diversen Arbeitsgruppen beim BMAS als wichtigster Grundsatz für eine Reform der Pflegevorsorge in Österreich festgelegt. Befremdlich wirkt daher, daß dieser Grundsatz erst an dieser Stelle Eingang in den BPGG-Entwurf findet. Dies umso mehr, als hier die Sachleistung gleichsam als Sanktionsmaßnahme beschrieben wird. Die Gleichrangigkeit von Geld- und Sachleistungen sollte sowohl in der Überschrift als auch in den einzelnen Absätzen zum Ausdruck gebracht werden.

Darüber hinaus läßt der Entwurf offen, wer überhaupt darüber entscheiden soll, ob das Pflegegeld seinen Zweck "offenkundig nicht erreicht", und welche Sachleistungen — so vorhanden — überhaupt einzusetzen sind. Weiters ist fraglich, ob bzw. wie Entscheidungen über die teilweise oder gänzliche Einstellung bzw. über den Ersatz der Geldleistung durch Sachleistungen wieder rückgängig gemacht werden können, wenn sich beispielsweise eine andere persönliche Assistenzkraft findet oder wenn sich sonstige Umstände der pflegebedürftigen Person ändern.

Die angeführte Umwandlung von Geld- in Sachleistungen müßte daher unbedingt mittels eines schriftlichen Bescheides erfolgen, gegen welchen ein Rechtsmittel möglich sein muß.

Zu Art. I § 20 Abs 1:

Hier müßte sichergestellt werden, daß das Pflegegeld in keinem Fall als Einkommensbestandteil angerechnet werden darf.

Zu Art. I §§ 21, 22 und 23:

Der Grüne Klub bedauert es grundsätzlich, daß es nicht gelungen ist, für den Bereich der Pflegevorsorge einheitliche Kompetenzregelungen zu schaffen. Zumindest auf Bundesebene hätte sich — gerade im Lichte der vorgängigen Diskussionen um die verschiedenen Sozialversicherungsträger bzw. angesichts der beabsichtigten Stärkung der Koordinationsfunktion des Hauptverbandes — die vorliegende Materie dazu geeignet, einheitliche Verfahren und Entscheidungen bei einem einzelnen Träger anzusiedeln. Im übrigen sollten die einzelnen Pensionsversicherungsträger künftig nur jenen Anteil an den Verwaltungskosten geltend machen können, um den der nunmehrige Aufwand den bisher geleisteten überschreitet.

Zu Art. I § 24:

Hier ist auf einen Mangel des vorliegenden BPGG-Entwurfs hinzuweisen. Es wird an keiner Stelle des Entwurfs festgelegt, wer den Antrag auf Pflegegeld einbringen kann bzw. soll. Der Grüne Klub schlägt daher die Umgestaltung dieses Paragraphen mit folgendem Wortlaut vor:

“(1) Anträge auf Ansprüche nach diesem Bundesgesetz können von hilfs- und pflegebedürftigen Personen selbst, von gesetzlichen VertreterInnen oder SachwalterInnen eingebracht werden. Ist die pflegebedürftige Person völlig alleinstehend und/oder nicht dazu in der Lage, so sind Personen, die für die notwendige Pflege Sorge tragen, dazu angehalten, einen Antrag auf Pflegegeld-Leistungen zu stellen.

(2) Die Leistungen ... richtig eingebracht.”

Der Grüne Klub erachtet einen solchen Passus als unumgänglich, weil nicht in jedem Fall davon ausgegangen werden kann, daß die pflegebedürftige Person zur Antragstellung fähig ist. Die Nichtinanspruchnahme begründeter Ansprüche auf Pflegegeld sollte weitestgehend verhindert werden, weshalb vor allem professionelles Pflegepersonal sowie Ärztinnen und Ärzte über das BPFGG umfassend zu informieren sind.

Zu Art. I § 25 Abs. 2:

Diese Formulierung ist äußerst unglücklich gewählt: an der Tatsache der Pflegebedürftigkeit kann sich durch mangelnde Mitwirkung nämlich kaum etwas ändern.

Zu Art. I § 27:

Wie oben erwähnt, erachtet der Grüne Klub Kontrollmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Pflegegeld in der hier vorgeschlagenen Form für entbehrlich. Im Sinne einer partnerschaftlichen Pflegebeziehung, in der pflegebedürftige Menschen, ihre Angehörigen und die sozialen Dienste für bedarfsgerechte Hilfe und Pflege sorgen, sollten eher Anreize zu einem solchen Miteinander geschaffen werden als Kontrollen und Zwangsmaßnahmen. Dazu gehört beispielsweise die entsprechende Information über soziale Anrechte sowie bestehende Angebote an Dienstleistungen, gerade auch solcher zur Entlastung pflegender Angehöriger.

Zu Art. I § 30:

Dieser Paragraph enthält eine Generalbevollmächtigung, welche den Datenfluß weder inhaltlich noch in seiner Richtung konkretisiert und sollte daher neu überdacht werden.

Zur Verordnung:**Grundsätzliches:**

Aus dem § 4 Abs 5 BPGG geht hervor, daß eine Verordnung wie die vorliegende erst nach Anhörung des Bundesbehindertenbeirates erlassen werden darf. Es ist unverständlich, daß der vorliegende Verordnungsentwurf ohne Anhörung des Beirates zur Aussendung gebracht wurde.

Zu § 1 Abs 2:

Unklar und problematisch ist hier die Koppelung des Begriffes "Selbsthilfe" mit dem Begriff der "Zumutbarkeit". Es könnte dies als Anleitung für eine äußerst restriktive Rechtssprechung angesehen werden, welche den selbsterstellten Intentionen des Gesetzes widersprechen würde. In diesem Zusammenhang muß auch überlegt werden, ob eine derartige Formulierung und deren Auswirkungen nicht die Bestimmungen der Verordnungsermächtigung überschreiten.

Zu §§ 2 und 3

Die angeführten Richtwerte sind zu überdenken, da sie weder auf die Art der individuellen Behinderung, noch des individuellen Umfeldes (Wohnung, Nahversorgung etc.) Rücksicht nehmen. Auch eine angemessene Anteilnahme am öffentlichen, politischen und kulturellen Geschehen gehört beispielsweise zu einer akzeptablen Mobilitätshilfe. Die angeführten Beispiele und Zeitrahmen für den zulässigen und erforderlichen Betreuungsaufwand widersprechen den eingangs formulierten Intentionen eines selbstbestimmten und bedürfnisorientierten Lebens. Mobilitätshilfe im Ausmaß von zehn Stunen pro Monat und auch dies nur für Arzt- oder Therapiebesuche sprechen wohl offensichtlich gegen ein menschenwürdiges, selbstbestimmtes Leben. Eine erschöpfende Aufzählung aller in Frage kommenden Tätigkeiten ist weder zielführend, noch erscheint sie auch nur annähernd erstellbar zu sein. Während das Zubereiten von Mahlzeiten, das oft nicht auf die körperliche/geistige Einschränkung zurückzuführen ist, sondern auf mangelnde Kenntnisse, in dieser Aufstellung eine (zeitlich zu geringe) Berücksichtigung findet, fehlen andere erforderliche Leistungen zur Gänze.

In Abs. 1 sollte der diskriminierende Begriff der "Verwahrlosung" aus dem Entwurf entfernt werden und der Text abgeändert werden.

Zu § 7

Unter der Prämisse, daß trotz Festlegung von einzelnen Zuordnungen in der Verordnung eine individuelle Einstufung gewährleistet bleibt, kann ein solcher Ansatz positiv gesehen werden. Dies jedoch nur unter der Voraussetzung einer verpflichtenden individuellen Überprüfung, bei welcher die fixierten Stufen als Untergrenze zu gelten haben. Die bisher in der Verordnung vorgenommenen Zuordnungen sind weder in ihrem Umfang noch in ihrer Höhe ausreichend.

Während in den Erläuterungen richtigerweise davon gesprochen wird, daß Menschen mit gleichen Behinderungsformen - etwa mit gleicher Sehbehinderung - "in der Regel die gleichen Betreuungs- und Hilfsmaßnahmen benötigen" und in Umsetzung dieser Gedankenganges auch folgerichtig zwischen den Behinderungsformen "Blindheit" und "hochgradige Sehbehinderung" unterscheidet, und diese auch verschiedenen Pflegestufen zuordnet, wird bei Rollstuhlbénützern dieser Gedankengang nicht mehr weitergeführt. Auch hier sollte "die Beurteilung der Pflegebedürftigkeit... funktionsbezogen... erfolgen" und konsequenterweise zwischen Rollstuhlbénützern mit normalen Armkräften, solchen mit leichtem Ausfall der Armkräfte/Fingerfunktion und schließlich jenen mit deutlichem Ausfall der Funktionen der Arme und Hände oder Verlust beziehungsweise einer Funktionslosigkeit eines Armes beziehungsweise einer gleichzusetzenden anderen Funktionsstörung unterschieden werden. Dementsprechend müßte es bei den beiden letztgenannten Gruppen von Funktionsstörungen zu einer Zuordnung in die Stufen 5 beziehungsweise 6 kommen. Weiters müßten Praktischblinde der Gruppe 3 und blinde Menschen der Gruppe 5 zugeordnet werden.

Zu § 8:

Die für die Betroffenen existenzentscheidende Frage, ob und in welchem Ausmaß Pflegebedürftigkeit besteht, ist zu wichtig, um sie einer Einzelperson in Form eines ärztlichen Sachverständigengutachtens zu überlassen. Eine objektive Klärung kann hier wohl nur durch eine Kommission erfolgen. Diese müßte paritätisch zusammengesetzt sein und sollte einen Vertreter des Kostenträgers, den Betroffenen oder eine von ihm benannte Person, einen Vertrauensarzt des Betroffenen, einen Sozialarbeiter, sowie Fachleute aus dem Bereich der Hilfe und Pflege umfassen.

Weiters ist festzuhalten, daß nicht nur für psychisch behinderte, sondern ebenso für geistig behinderte Menschen, die Einbindung von Heil-/Sonderpädagogen und Sozialarbeitern vorzusehen ist.

Zur Vereinbarung nach Art. 15a B-VG:

Wie aus den allgemeinen Ausführungen bereits zu entnehmen ist, entspricht diese Vereinbarung dem gegenständlichen Regelungsbedarf nur in unzureichender Weise und wird den Anforderungen an diese komplexe Materie nicht gerecht. Der Grüne Klub fordert vor allem eine Verkürzung der avisierten Fristen, was aufgrund der bereits geleisteten Vorarbeiten absolut realistisch erscheint. Die erforderlichen Maßnahmen sind zu konkretisieren, v.a. die Sicherung von Mindeststandards in Form einer quantitativen Festlegung unter Berücksichtigung verschiedener regionaler Strukturtypen und die Verankerung von Entlastungshilfen für pflegende Angehörige, sodaß eine bessere Vereinbarung von Beruf, Familie und Pflege für Männer und Frauen ermöglicht wird.

Schlußbemerkung

Angesichts des fortgeschrittenen Verfahrens und der Ausführlichkeit der vorliegenden Entwürfe zum Pflegevorsorge-Paket erscheint es dem Grünen Klub unverständlich, daß noch immer keine konkreten Finanzierungspläne für dieses Reformvorhaben vorliegen, und zwar weder für die zusätzlichen Geldmittel zur Realisierung des Bundes-Pflegegeldes, noch für die Erarbeitung von Bedarfsplänen auf der Ebene der Bundesländer, geschweige denn für den Ausbau der sozialen Dienste. Wir erwarten uns eine baldige Klärung und hoffen, auch vor der endgültigen Klärung diesbezüglicher Entscheidungen angehört zu werden.